

Statut zu Wahlen und Wahlvorgaben des LSR Sachsen - Wahlordnung

I. Wahl der Landesdelegierten

§1 Zeitpunkt der Wahl und Amtszeit der Landesdelegierten

Die Landesdelegation jedes KSR/SSR wird zu Beginn des Schuljahres, in der die Amtszeit der bisherigen Landesdelegation abläuft, gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Die Wahl erfolgt auf der ersten VV eines KSR/SSR im betreffenden Schuljahr.

§2 Wahlberechtigte bei der Wahl der Landesdelegierten

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind die Schülersprecher aller Schulen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, die gemäß dem gültigen Schulgesetz und der gültigen Schülermitwirkungsverordnung zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im betreffenden KSR/SSR sind. Ist statt einem Schülersprecher dessen stellvertretender Schülersprecher oder ein vom Schülerrat dieser Schule entsandter KSR- bzw. SSR-Delegierter anwesend, so gelten die Regelungen entsprechend für ihn. Pro anwesender Schule ist nur ein anwesender Vertreter wahlberechtigt.
- (2) Passiv Wahlberechtigt ist, wer neben den Kriterien in Absatz 1 zudem noch mindestens zwei Schuljahre lang Schüler im betreffenden Landkreis ist. Passiv wahlberechtigt bei der Wahl der Landesdelegierten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist nur, wer zudem Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft ist. Passiv wahlberechtigt bei der Wahl des Landesdelegierten für Schulen in freier Trägerschaft ist nur, wer Schüler einer Schule in freier Trägerschaft ist. Bei Schulwechsel zwischen den Trägerschaften erlischt das Mandat.

§3 Wahlleitung bei der Wahl der Landesdelegierten

- (1) Die Wahl wird geleitet und beaufsichtigt durch den vom LSR entsandten Bezirkspaten für den KSR/SSR. Er fungiert als Wahlleiter. Der KSR/SSR kann beschließen, weitere Personen aus seiner Mitte zur Unterstützung des Wahlleiters zu ernennen. Keiner der Wahlleiter darf sich selber zu Wahl aufstellen.
- (2) Der Wahlleiter erläutert vor Beginn der Wahl den Ablauf des Wahlganges. Er führt die Kandidatenliste und prüft die Wählbarkeit der Kandidaten. Er zählt die Stimmen aus und führt ein Wahlprotokoll.

§4 Ablauf der Wahl der Landesdelegierten

- (1) Es werden in zwei Wahlgängen zunächst die Landesdelegierten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und anschließend der Landesdelegierte für Schulen in freier Trägerschaft gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils geheim mit Stimmzetteln.
- (2) Im Vorfeld der Wahl ist eine Kandidatenliste aufzustellen. Jeder wahlberechtigte kann sich selber oder einen anderen Wahlberechtigten vorschlagen. Die Kandidaten sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen.
- (3) Nach Schluss der Kandidatenliste erhalten die Kandidaten die Gelegenheit, sich vorzustellen. Anschließend dürfen Ihnen Fragen gestellt werden. Die Kandidaten sind nicht verpflichtet, eine Frage zu beantworten. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Jugendorganisation, welche einer Partei zugeordnet ist, ist verpflichtend zu stellen.
- (4) Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel max. so viele Namen eintragen, wie jeweils Landesdelegierte zu wählen sind. Mehrfachnennungen von Kandidaten sind nicht möglich.
- (5) Die Stimmzettel werden gesammelt und durch den oder die Wahlleiter ausgezählt.
- (6) Die Kandidaten werden an Hand ihrer absolut erreichten Stimmzahlen geordnet. Anschließend werden die Plätze in der Landesdelegation in absteigender Reihung, beginnend mit dem Kandidaten mit den meisten Stimmen, an die Wahlsieger vergeben, bis die Landesdelegation vollständig ist.
- (7) Stimmgleichheiten zwischen Kandidaten sind zu vernachlässigen, solange die vorgeschriebene Menge an Landesdelegierten gewählt ist. Haben durch Stimmgleichheit mehr Personen Anrecht auf einen Posten als es Plätze in der Landesdelegation gibt, ist eine Stichwahl zwischen den betreffenden Personen durchzuführen. Treten mehrere Fälle von Stimmgleichheit auf, die dazu führen, dass mehrere Personen Anrecht auf einen Posten haben, als es Plätze in der Landesdelegation gibt, so ist zuerst der entsprechende Fall mit der höchsten Stimmzahl zu entscheiden. Das Verfahren wird wiederholt, bis die Landesdelegation vollständig ist.

II. Wahlen auf der Landesdelegiertenkonferenz

§5 Wahlleitung bei Wahlen auf der Landesdelegiertenkonferenz

Die Wahl wird durch die MPZK gemeinsam mit dem Tagungspräsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung und dieser Wahlordnung geleitet.

§6 Wahlberechtigte bei Wahlen auf der Landesdelegiertenkonferenz

Aktiv wahlberechtigt sind alle anwesenden, gewählten Landesdelegierten oder, im Vertretungsfall, ihre Stellvertreter. Passiv wahlberechtigt sind alle Landesdelegierten, die als Vertreter ihres Kreis- oder Stadtschülerrates gewählt wurden sind. Nicht passiv wahlberechtigt sind anwesende Stellvertreter (Mandatsträger) von Landesdelegierten.

§7 Allgemeiner Wahlablauf bei Wahlen auf der Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Der Wahlgang wird durch den Tagungspräsidenten eröffnet.
- (2) Das Amt bzw. die Ämter, die gewählt werden, und die damit verbundenen Aufgaben werden vorgestellt. Diese Aufgabe wird durch den Tagungspräsidenten oder den bisherigen Amtsinhaber wahrgenommen.
- (3) Es wird das Vorgehen bei der Wahl erläutert.
- (4) Alle Kandidaten sind nach Öffnung der Kandidatenliste namentlich vorzuschlagen. Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidenten zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen. Es ist eine nummerierte Kandidatenliste zu führen, die Vor- und Nachnamen des Kandidaten sowie seinen Kreis- bzw. Stadtschülerrat aufführt.
- (5) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen. Die Kandidaten können durch die Landesdelegierten befragt werden, sofern das Tagungspräsidiums die Fragen für zulässig erachtet. Diese Fragen sind vom Befragten wahrheitsgemäß zu beantworten, sofern sie vom Tagungspräsidium als zulässig erachtet werden. Es können ebenso Meinungsäußerungen zu den Kandidaten formuliert werden. Das Tagungspräsidium kann bei unsachliche oder unangebrachte Äußerungen dem Redner das Wort entziehen. Fragen nach Parteizugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer parteipolitischen Jugendorganisation sind verpflichtend zu stellen. Bei nicht wahrheitsgemäßer Beantwortung ist die Tragfähigkeit des Kandidaten infrage zu stellen. Die LDK stimmt über die Vertrauensfrage ab.

§8 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des LSR

- (1) Es wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Soll eine offene Wahl erfolgen, so muss dies vom Tagungspräsidium vorgeschlagen werden, die Wahl erfolgt dennoch geheim, wenn mindestens ein Delegierter mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist.
- (2) Es werden in zwei getrennten Wahlgängen zunächst der Vorsitzende des LSR und dann der Stellvertretende Vorsitzende des LSR gewählt. Bei jedem Wahlgang hat jeder Landesdelegierter jeweils eine Stimme. Abweichend von §2 sind nur die Landesdelegierten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft passiv wahlberechtigt.
- (3) Wahlsieger ist jeweils der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten dieses Quorum im ersten Wahlgang, so erfolgt ein erneuter Wahlgang zwischen den zwei erfolgreichsten Kandidaten, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich für den Wahlsieg ist. Tritt im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit auf, entscheidet das Los.

§9 Wahl der Beisitzer im Landesvorstand

- (1) Es wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Soll eine offene Wahl erfolgen, so muss dies vom Tagungspräsidium vorgeschlagen werden, die Wahl erfolgt dennoch geheim, wenn mindestens ein Delegierter mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist.
- (2) Die Beisitzer werden in zwei Wahlgängen gewählt. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Landesdelegierter hat, entspricht der Anzahl zu wählender Beisitzer. Die Landesdelegierten haben das Recht, weniger Stimmen abzugeben als ihnen gemäß diesem Statut zustehen, ihre Stimmzettel sind dennoch gültig. Es dürfen keine Kandidaten mehrfach genannt werden.
- (3) Im ersten Wahlgang erfolgt die Wahl der vier Beisitzer der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Abweichend von §2 sind nur Landesdelegierte der Schulen in öffentlicher Trägerschaft passiv wahlberechtigt. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl des Beisitzers der Schulen in freier Trägerschaft, abweichend von §2 sind nur die Landesdelegierten der Schulen in freier Trägerschaft passiv wahlberechtigt.
- (4) Die Kandidaten werden an Hand ihrer absolut erreichten Stimmzahlen geordnet. Anschließend werden die Ämter der Beisitzer in absteigender Reihung, beginnend mit dem Kandidaten mit den meisten Stimmen, an die Kandidaten vergeben, bis alle Ämter besetzt sind.

- (5) Stimmgleichheiten zwischen Kandidaten sind zu vernachlässigen, solange die vorgeschriebene Anzahl an Beisitzern gewählt ist. Haben durch Stimmgleichheit mehr Personen Anrecht auf ein Amt als es Ämter zu wählen gibt, ist eine Stichwahl zwischen den betreffenden Personen durchzuführen. Treten mehrere Fälle von Stimmgleichheit auf, die dazu führen, dass mehr Personen Anrecht auf ein Amt haben als es Ämter zu wählen gibt, ist ausschließlich der ausschlaggebende Fall zu entscheiden. Bei erneuerter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Verfahren wird wiederholt, bis die Wahl abgeschlossen ist.

§10 Wahl des Bundesdelegierten

- (1) Es wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Soll eine offene Wahl erfolgen, so muss dies vom Tagungspräsidium vorgeschlagen werden, die Wahl erfolgt dennoch geheim, wenn mindestens ein Delegierter mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist.
- (2) Bei der Wahl des Bundesdelegierten hat jeder Landesdelegierte eine Stimme. Wahlsieger ist der Kandidat, der die höchste absolute Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei einer Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit identischer Stimmzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§11 Wahl der Delegierten für den Landesbildungsrat

- (1) Es wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Soll eine offene Wahl erfolgen, so muss dies vom Tagungspräsidium vorgeschlagen werden, die Wahl erfolgt dennoch geheim, wenn mindestens ein Delegierter mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist.
- (2) Die Delegierten für den Landesbildungsrat und ihre Stellvertreter werden in nach Schularten getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder Landesdelegierter hat je eine Stimme.
- (3) Wahlsieger ist jeweils der Kandidat, der die höchste absolute Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sein Stellvertreter ist jeweils der zweitplatzierte Kandidat. Bei einer Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit identischer Stimmzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III. Abschließende allgemeine Verfahrensvorschriften

§12 Gültigkeit der abgegebenen Stimmen

- (1) Eine abgegebene Stimme ist im Allgemeinen gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist, d.h. wenn eindeutig zu erkennen ist, für welchen Kandidaten der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben will. Auf dem Wahlzettel ist zu vermerken:
 - a. der Name des Kandidaten und/ oder
 - b. die Nummer auf der Kandidatenliste.
- (2) Ein Stimmzettel ist im Allgemeinen ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a. der Stimmzettel nicht ausgefüllt wurde,
 - b. der Stimmzettel unleserlich ausgefüllt wurde,
 - c. der Stimmzettel mehr Stimmen enthält als zulässig,
 - d. Kandidaten entgegen der Vorschriften dieses Statutes mehrfach genannt wurden.
- (3) Ein Stimmzettel, der weniger Stimmen enthält als dem Wählenden zustehen würden, ist dennoch gültig.

§13 Wahlprotokollvorgaben

- (1) Jeder Wahlgang ist separat zu protokollieren. Es sind folgende Angaben im Wahlprotokoll zu vermerken:
 - das zu wählende Amt/die zu wählenden Ämter
 - die Kandidaten (Vor- und Nachname)
 - die auf die Kandidaten entfallenden Stimmzahlen
 - die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
 - die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen
 - die gewählten Amtsträger
- (2) Das Wahlprotokoll ist mindestens durch den Wahlleiter zu unterschreiben.

§14 Archivierungsvorgaben

- (1) Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel für die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes, des Bundesdelegierten und der Delegierten für den Landesbildungsrat werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Amtsträger beim LSR verwahrt.
- (2) Die Stimmzettel sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, sie dürfen nur nach Beschluss des Landesvorstandes oder durch das Staatsministerium

für Kultus bzw. auf dessen Anweisung hin geöffnet und neu ausgezählt werden. Ist dies der Fall, so muss die LDK über den Vorgang in Kenntnis gesetzt werden.

- (3) Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel für die Wahlen der Landesdelegierten werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Landesdelegierten beim LSR verwahrt. Die Stimmzettel sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, sie dürfen nur nach Beschluss des Landesvorstandes oder eines KSR-Vorstandes geöffnet und neu ausgezählt werden. Ist dies der Fall, so muss der entsprechende KSR/SSR über den Vorgang in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Kopien der Wahlprotokolle eines KSR/SSR sind diesem auf dessen Anfrage zuzusenden.

§15 Nachwahlen

Wenn ein Amt, dessen Amtsinhaber gemäß dieser Wahlordnung gewählt wurde, durch Rücktritt oder Amtsenthebung des Amtsinhabers vakant ist, so ist das Amt schnellstmöglich durch Nachwahl zu besetzen. Dabei sind nur die vakanten Ämter zu besetzen. Es gelten die jeweiligen Vorgaben dieser Wahlordnung in entsprechender Form.

§16 Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seinem Erlassen in Kraft. Es tritt mit dem Erlass eines neuen Statutes außer Kraft.